

16.06.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.06.2016
Ltg.-**987/V-4/32-2016**
~~-Ausschuss~~

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Erber und Waldhäusl

zur Gruppe 4 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2017,

LT-987/V-4-2016

betreffend **Leistungsanpassung der Familienbeihilfe für Kinder im Ausland – Urteil des EuGH vom 14. Juni 2016**

Der NÖ Landtag hat zuletzt in seiner Resolution vom 18. Juni 2015 die Landesregierung ersucht, die Bundesregierung aufzufordern, auf europäischer Ebene in Verhandlungen darüber zu treten, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, dass eine Anpassung der Familienbeihilfe für Kinder, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, der Höhe nach an die Lebenshaltungskosten dieses Aufenthaltslandes gemeinschaftsrechtskonform möglich ist.

Zum heutigen Tag ist festzustellen, dass nach wie vor die Problematik besteht, dass die Höhe der in Österreich ausbezahlten Familienbeihilfe oft einem Vielfachen von vergleichbaren Ansprüchen, die den betroffenen Personen im Ausland zustehen, entspricht und es dadurch zu einem überschießenden und nicht gerechtfertigten Lastenausgleich kommt.

Nunmehr verkündete der Europäische Gerichtshof am 14. Juni 2016 ein Erkenntnis (C-308/14) zum Vereinigten Königreich Großbritannien, wonach bei der Gewährung von Sozialleistungen an Zuwanderer das Aufenthaltsrecht geprüft werden darf. Im Lichte dieses Urteils sollte nun überlegt werden, welche Konsequenzen sich daraus für EU- und EWR-Bürgerinnen und Bürger ergeben, die im Inland arbeiten und deren Kinder ihren ständigen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern, Überlegungen im Lichte des EuGH-Urteils anzustellen und allenfalls auf europäischer Ebene in Verhandlungen darüber zu treten, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, dass eine Anpassung der Familienbeihilfe für Kinder, die in einem anderen Mitgliedsstaat leben, der Höhe nach an die Lebenshaltungskosten dieses Aufenthaltslandes gemeinschaftsrechtskonform möglich ist.“